



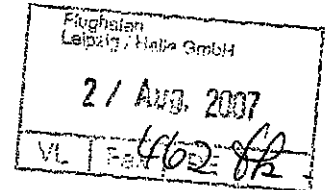
SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT
UND ARBEIT

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT
Postfach 10 03 29 • 01073 Dresden

Flughafen Leipzig/Halle GmbH
PF 1

04029 Leipzig

Dresden, 31.07.07
Hausapparat: 8652
Bearb.: Kai Glatzer
Aktenzeichen: 64-3847.10
(Bitte bei Antwort angeben)



**Anpassung der luftrechtlichen Genehmigung des Verkehrsflughafens
Leipzig/Halle**

Schreiben der Flughafen Leipzig/Halle GmbH vom 22.05.2007,
Az.: LEJ-V/CS

Anlagen:

Planunterlagen gemäß § 40 Abs. 1 Nm. 6 und 7 Luftverkehrszulassungsordnung
LuftVZO

I. Entscheidung

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit erlässt als Genehmigungsbehörde folgende Entscheidung:

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit passt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) die luftrechtliche Genehmigung für den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle vom 14.03.2000 an den Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle vom 04.11.2004 i.d.F. der Änderung vom 09.12.2005 und der Teil-Änderungen vom 17.08.2006 und 15.01.2007 sowie der Ergänzungen vom 22.03.2007 und 27.06.2007 an und gibt ihr folgende Fassung:

Der Flughafen Leipzig/Halle GmbH ist die luftrechtliche Genehmigung eines Verkehrsflughafens mit der Bezeichnung

„Verkehrsflughafen Leipzig/Halle“

erteilt. Die Genehmigung ist unbefristet.

1. Beschreibung der Anlage

1.1 Lage des Flughafens

12 km (6,5 nm) nordwestlich von der Stadtmitte Leipzig

18 km (9,7nm) ost-südöstlich von der Stadtmitte Halle

1.2 Klassifizierung des Flughafens

Flughafenbezugscode 4 F gemäß Anhang 14 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO Abkommen)

1.3 Bauschutzbereich

Der Bauschutzbereich des Flughafens mit dem unter 1.4 benannten Flughafenbezugspunkt ist in seinem Umfang gemäß § 12 LuftVG bestimmt und in der Fassung vom 15.11.2006 veröffentlicht als Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit im Sächsischen Amtsblatt Seite 1085 vom 07.12.2006.

1.4 Flughafenbezugspunkt

geographische Breite	51° 25' 26" N
geographische Länge	012° 14' 11" E
Lage	50 m nordwestlich des Kontrollturmes
Höhe des Flughafenbezugspunktes	135 m (443 ft) über NN

1.5 Flughafenhöhe

143,3 m (470 ft) über NN

Höhen der Startbahnbezugspunkte

Piste 08L/26R

131 m (429 ft) über NN mit der
geogr. Breite $51^{\circ} 25' 56,809''$ N und
geogr. Länge $012^{\circ} 14' 29,886''$ E

Piste 08R/26L

142 m (465 ft) über NN mit der
geogr. Breite $51^{\circ} 24' 46,141''$ N und
geogr. Länge $012^{\circ} 13' 49,610''$ E

1.6 Ausrichtung der Pisten (rechtweisende Angaben)

Piste 08L/26R

086°/266°

Piste 08R/26L

086°/266°

1.7 Maßangaben der Pisten

1.7.1 Piste 08L/26R

Länge/Breite

3600 m x 45 m

Freifläche

300 x 150 m jeweils vor den Schwellen

Streifen

3720 x 300 m

Tragfähigkeit

80 R/C/X/T

1.7.2 Piste 08R/26L

Länge/Breite

3600 m x 60 m

Freifläche

300 m x 150 m jeweils vor den Schwellen

Streifen

3720 m x 300 m

Tragfähigkeit

105 R/C/W/T

1.8 Gegenstand der Entscheidung sind folgende Pläne

Der Genehmigung sind in der **Anlage** folgende Pläne als Teil dieser Genehmigung beigelegt:

- Plan Nr. A 1a: Bauschutzbereich und Luftfahrthindernisse gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 6a LuftVZO, M 1 : 25.000, Stand 04.04.2007,
- Plan Nr. A 2a: Start- und Landeflächen, Anfluggrundlinien gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 6b LuftVZO, M 1 : 5.000, Stand 14.06.2007,
- Plan Nr. A 3a: Längsschnitt Start- und Landebahn Süd gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 7a LuftVZO, M 1 : 25.000 / 2.500, Stand 04.04.2007,
- Plan Nr. A 4: Längsschnitt Start- und Landebahn Nord gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 7a LuftVZO, M 1 : 25.000 / 2.500, Stand 20.11.1995,
- Plan Nr. A 4a: Längsschnitt Start- und Landeflächen Süd, Anfluggrundlinien gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 7b LuftVZO, M 1 : 5.000 / 500, Stand 04.04.2007,
- Plan Nr. A 6: Längsschnitt Start- und Landeflächen Nord, Anfluggrundlinien gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 7b LuftVZO, M 1 : 5.000 / 500, Stand 20.11.1995,
- Plan Nr. A 5a: Querschnitte Start-, Lande- und Sicherheitsflächen (Start- und Landebahn Süd) gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 7c LuftVZO, M 1 : 2500 / 250, Stand 04.04.2007,
- Plan Nr. A 7: Querschnitte Start-, Lande- und Sicherheitsflächen (Start- und Landebahn Nord) gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 7c LuftVZO, M 1 : 2500, Stand 20.11.1995.

2. Zweckbestimmung und zugelassene Luftfahrzeuge

Der Flughafen dient dem allgemeinen Verkehr (Verkehrsflughafen) für Flugzeuge und Drehflügler, andere Luftfahrzeuge / Luftfahrgeräte dürfen ihn nach Zustimmung des Flughafenunternehmers und nach Erteilung einer Außenstart- und lande-erlaubnis durch die zuständige Luftfahrtbehörde benutzen.

3. Betriebszeit und Betriebsregelungen

3.1 Die Betriebszeit ist H 24.

3.2 Einschränkungen für den Betrieb

Alle Zeitangaben sind Ortszeiten. Ab Inbetriebnahme der Start-/Landebahn Süd (08R/26L) gelten folgende Regelungen:

3.2.1. Regelung des Nachtflugverkehrs

In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nachtzeit) wird der Flugbetrieb auf dem Flughafen Leipzig/Halle zum Schutz der Nachtruhe beschränkt. Flugbewegungen in der Zeit zwischen 22.00 bis 6.00 Uhr sind nur wie folgt zulässig:

3.2.1.1 Im gewerblichen Passagierverkehr

3.2.1.1.1 Starts und Landungen von Luftfahrtunternehmen des gewerblichen Linien- und Bedarfsluftverkehrs (außer Lufttaxiverkehr) von 22.00 bis 23.30 Uhr und von 5.30 bis 6.00 Uhr.

3.2.1.1.2 Verspätete Landungen und Starts in der Zeit von 23.30 bis 24.00 Uhr, sofern die planmäßige Ankunfts- oder Abflugzeit am oder vom Flughafen Leipzig/Halle vor 23.30 Uhr liegt und die Ankunft oder der Abflug vor 24.00 Uhr erfolgt;
verfrühte Landungen in der Zeit von 5.00 bis 5.30 Uhr, sofern die planmäßige Ankunftszeit nach 5.30 Uhr liegt.

3.2.1.1.3 Flüge von Luftfahrtunternehmen nach 3.2.1.1.1, die einen Wartungsschwerpunkt ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen Leipzig/Halle haben und gewerblichen Linien- oder Bedarfsluftverkehr am Flughafen Leipzig/Halle durchführen, zum Zwecke der Wartung/Instandsetzung sowie Überführungs-/Bereitstellungsflüge dieser Luftfahrtunternehmen in der Zeit von 22.00 bis 23.30 Uhr und von 5.30 bis 6.00 Uhr.

3.2.1.2 Im gewerblichen Luftfrachtverkehr

3.2.1.2.1 Flüge von Luftfahrtunternehmen, die logistisch in das Luftfrachtzentrum am Flughafen Leipzig/Halle eingebunden sind, in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr.

3.2.1.2.2 Flüge von Luftfahrtunternehmen nach 3.2.1.2.1, die einen Wartungsschwerpunkt ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen Leipzig/Halle haben, zum Zwecke der Wartung/Instandsetzung sowie Überführungs-/Bereitstellungsflüge dieser Luftfahrtunternehmen, in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr.

3.2.1.2.3 Flüge, die für Dienstleistungen im Sinne des § 4 Nr. 1 PostG erbracht werden.

3.2.1.3 Ausbildungs- und Übungsflüge

an Werktagen von 22.00 bis 23.00 Uhr, wenn sie nach luftverkehrsrechtlichen Vorschriften über den Erwerb, die Verlängerung oder Erneuerung einer Erlaubnis oder Berechtigung als Flugzeugführer zur Nachtzeit erforderlich sind, die Flüge nicht vor 22.00 Uhr (Ortszeit) beendet werden können und die Luftaufsichtsbehörde vorher zugestimmt hat.

3.2.2 *Definition Wartungsschwerpunkt*

Ein Wartungsschwerpunkt im Sinne von 3.2.1.1.3 und 3.2.1.2.2 ist gegeben, wenn ein Luftfahrtunternehmen in einem gemäß § 13 LuftGerPV genehmigten Instandhaltungsbetrieb regelmäßig auf dem Flughafen Leipzig/Halle an Luftfahrzeugen gesetzlich vorgeschriebene Wartungsarbeiten einschließlich solcher vom so genannten A-Check aufwärts tatsächlich durchführen lässt.

3.2.3 Die Beschränkungen unter 3.2.1. finden keine Anwendung auf:

- Flüge zur Hilfeleistung in Not- und Katastrophenfällen,
- Unabweisbare Flüge zur medizinischen Versorgung und zur Erfüllung humanitärer Aufgaben,
- Landungen aus meteorologischen, technischen und sonstigen Flugsicherheitsgründen,
- Vermessungsflüge der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) oder in deren Auftrag,
- Flüge, welche die Luftaufsichtsbehörde in begründeten Ausnahmefällen zugelassen hat, weil sie zur Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr oder aus sonstigen Gründen besonderen öffentlichen Interesses erforderlich sind,
- Flüge aufgrund polizeilicher oder militärischer Anforderung zur Erfüllung innerstaatlicher Aufgaben oder zur Erfüllung von Bündnisverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland,
- Flüge aufgrund militärischer Anforderung zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland oder von Aufgaben aufgrund von Initiativen oder Mandaten der Europäischen Union, der Vereinten Nationen oder der NATO,
- sonstige Flüge aufgrund militärischer Anforderung, für die eine Einflugerlaubnis der jeweils zuständigen deutschen Behörde vorliegt.

3.2.4 Weitergehende Beschränkung an Sonn- und Feiertagen

Über die sich aus 3.2.1.3 ergebenden Beschränkungen hinaus sind An- und Abflüge im Rahmen von Ausbildungs- und Übungsflügen an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig.

Als Feiertage in diesem Sinne gelten alle Feiertage im Freistaat Sachsen und im Land Sachsen-Anhalt, die im Sächsischen oder im Sachsen-Anhaltischen Sonn- und Feiertagsgesetz als gesetzliche Feiertage bezeichnet sind.

3.2.5 Kontrolle der Nutzergruppen

Die FLHG ist verpflichtet, datenverarbeitungstechnisch sicherzustellen, dass eine luftfahrtbehördliche Kontrolle für die durchgeführten Flugbewegungen hinsichtlich ihrer Einordnung innerhalb der unter 3.2.1. bis 3.2.4. sowie 3.2.10 getroffenen Regelungen möglich ist.

3.2.6 *Regelung für Triebwerksstandläufe*

Triebwerksprobeläufe mit Flugtriebwerken dürfen am Flughafen Leipzig/Halle am Tage (6.00 bis 22.00 Uhr) nur durchgeführt werden, wenn die Geräusche durch Probeläufe einen energieäquivalenten Dauerschallpegel von 57 dB(A) außen während der Einwirkzeit an Wohnhäusern nicht überschreiten. Triebwerksprobeläufe dürfen am Flughafen Leipzig/Halle in der Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) in keinem Fall an der Grenze des unter A II. 4.2.2. des Planfeststellungsbeschlusses festgelegten Nachtschutzgebietes zu einem Maximalpegel von mehr als 50 dB(A) außen führen. Innerhalb des unter A II. 4.2.2. des Planfeststellungsbeschlusses festgelegten Nachtschutzgebietes dürfen Triebwerksprobeläufe am Flughafen Leipzig/Halle während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) in keinem Fall zu einem Maximalpegel von mehr als 35 dB(A) im Wohnungsinnen führen.

Triebwerksprobeläufe dürfen am Flughafen Leipzig/Halle nur auf dem Triebwerksprobelaufstand durchgeführt werden.

Probeläufe mit der Schubeinstellung „Leerlauf“ und Triebwerksüberprüfungen im Rahmen der vom Hersteller vorgesehenen Vorflugkontrollen unmittelbar vor dem Start sind von diesen Regelungen ausgenommen.

3.2.7 *Nutzung der Schubumkehr*

Der Einsatz von Schubumkehr beim Landen der Luftfahrzeuge ist auf den Start- und Landebahnen nur aus Gründen der Flugsicherheit zulässig.

3.2.8 *Berichterstattung an die Fluglärmkommission*

Die FLHG ist verpflichtet, der Fluglärmkommission halbjährlich Bericht über die Einhaltung der Auflagen A II. 4.7.9. und A II. 4.7.10. des Planfeststellungsbeschlusses (A I. 4.7.9. und A I. 4.7.10. der Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.07.2007) zu erstatten.

Die FLHG ist weiterhin verpflichtet, der Fluglärmkommission über von ihr getroffene Maßnahmen des Dialoges mit den Anwohnern des Flughafens und die durch solche Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse zu berichten.

Der FLHG wird empfohlen, zumindest für die ersten 3 Jahre nach Inbetriebnahme der Start- und Landebahn Süd in Abstimmung mit einem lärmmedizinischen / lärmpsychologischen Sachverständigen ein Servicetelefon einzurichten, das ständig für Anrufe von Anwohnern besetzt ist.

3.2.9 Stromversorgung der Flugzeuge auf dem Vorfeld Süd

Die Stromversorgung der Flugzeuge auf dem Vorfeld Süd ist nur durch unterirdische oder fest installierte oder mobile Versorgungseinrichtungen zulässig. Eine Stromversorgung durch Hilfsturbinenläufe ist nur bei technischem Ausfall der Versorgungseinrichtungen zulässig.

3.2.10 Übergangsregelung für den gewerblichen Passagierverkehr

Abweichend von den unter 3.2.1.1. getroffenen Regelungen sind am Flughafen Leipzig/Halle bis zum Abschluss des Winterflugplans 2007/2008 am 29.03.2008 die in der Anlage des Ergänzungsplanfeststellungsbeschlusses vom 27.06.2007 aufgeführten planmäßigen Flüge in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr zulässig. Sofern einer der o.g. Flüge ausfällt, kann dafür keine andere Flugbewegung durchgeführt werden. Substitutionsflüge sind zulässig.

3.2.11 Vorbehalt

Die Anordnung weiterer flugbetrieblicher Regelungen zur Umsetzung veränderter gesetzlicher Anforderungen an die Schalleistungen von Luftfahrzeugen bleibt vorbehalten.

4. Auflagen

- 4.1 Auf dem Verkehrsflughafen sind die zur Durchführung und Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Anlagen und Einrichtungen auf dem jeweiligen Stand der Technik und in ausreichendem Umfang vorrätig zu halten und zu betreiben.

4.2 Bei der Anlegung und dem Betrieb des Verkehrsflughafens sind die Richtlinien und Empfehlungen des Anhangs 14 des ICAO-Abkommens in der jeweils gültigen Fassung sowie die in den Handbüchern (Manuals) ausgewiesenen Vorgaben zu beachten, soweit nicht deutsche Vorschriften entgegenstehen oder abweichende Regelungen durch die Behörden angeordnet oder zugelassen sind.

Dies betrifft u. a. die Regelungen über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen von Verkehrsflughäfen, die Hinderniskennzeichnung, die Aufbringung von Tageskennzeichnungen, den Einbau von Befeuerungsanlagen und die Richtlinien über den Allwetterflugbetrieb in den jeweils gültigen Fassungen.

4.3 Die am Verkehrsflughafen Leipzig/Halle bestehende Anlage zur fortlaufend registrierenden Messung der durch die an- und abfliegenden Luftfahrzeuge entstehenden Geräusche ist zur Erfassung der von der Start-/Landebahn 08R/26L ausgehenden Lärmereignisse zu ergänzen. Die Ergänzung der Fluglärmmessanlage ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, Art und Umfang und Aufbau der Überwachungsanlage nach § 19 a LuftVG zu überprüfen und gegebenenfalls weitergehende Anforderungen zu stellen.

Die Genehmigungsbehörde behält sich, insbesondere auch nach Auswertung der Messergebnisse durch die Anlage des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle nach § 19 a LuftVG vor, weitere Auflagen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm anzuordnen.

4.4 Soweit erforderlich, sind von der Flughafen Leipzig/Halle GmbH die den Gegenstand dieser Genehmigung bildenden Pläne nach § 40 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 LuftVZO nach Anforderung der Genehmigungsbehörde fortzuschreiben. Die fortgeschriebenen und von der Genehmigungsbehörde abgenommenen Pläne werden dann in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil der Genehmigung.

- 4.5 Die Empfehlungen der ICAO für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die Luftfahrt (Security Manual for Safeguarding Civil Aviation against Acts of Unlawful Interference – in der jeweils gültigen Fassung -) sind bei der Planung, der Anlegung und dem Betrieb des Verkehrsflughafens zuzüglich zu den Vorschriften nach dem Luftverkehrsgesetz (§ 19 b LuftVG) zu beachten. Insbesondere ist das Flughafengelände in seiner gesamten Ausdehnung mit einem den Empfehlungen entsprechenden Zaun und Zutritts- /Zufahrtsmöglichkeiten zu umschließen. Ein ständig fortzuschreibender Luftsicherheitsplan ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 4.6 Für den Brandschutz und das Rettungswesen müssen die erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Verkehrsflughafen vorhanden bzw. getroffen sein. Der Mindestumfang der Löschmittelmengen und der Rettungsgeräte richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Anhangs 14 zum ICAO-Abkommen. Ausgebildetes Personal zur Bedienung der Brandschutz- und Rettungseinrichtungen ist in ausreichender Zahl vorzuhalten. Ein Gefahrenabwehrplan ist als Anlage zur Flughafenbenutzungsordnung der Genehmigungsbehörde vorzulegen und ständig zu aktualisieren.
- 4.7 Gemäß § 43 Abs. 1 LuftVZO hat der Flughafenunternehmer dem SMWA eine Benutzungsordnung sowie eine Regelung der Entgelte zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigungsbehörde veranlasst danach eine Bekanntmachung in den Nachrichten für Luftfahrer.
- 4.8 Auf dem Verkehrsflughafen ist die Möglichkeit zur ärztlichen Versorgung zu gewährleisten. Den hierfür erforderlichen Einrichtungen – insbesondere auch solche Einrichtungen, die für diesen Verkehrsflughafen als Sanitätsflughafen im Sinne der internationalen Gesundheitsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung vorgeschrieben sind – sind vorzuhalten.

- 4.9 Zur sicheren Durchführung des Luftverkehrs sowie zur geregelten Benutzung der Rollfelder durch Luft-, Bodenfahrzeuge und Personen ist zwischen der Flughafenbetreiberin und den Flugsicherungsbetriebsdiensten gemäß § 27 c i.V.m. § 27 d LuftVG eine Regelung zu treffen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 4.10 Für den Betrieb auf den Vorfeldflächen und den flughafeneigenen, nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen ist eine Regelung zu treffen. Die Regelung sowie Änderungen sind der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.
- 4.11 Die Flughafen Leipzig/Halle GmbH muss sich gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 9 LuftVZO gegen Haftpflichtansprüche aus Personen- und Sachschäden mit mindestens 375 Mio. Euro pauschal je Schadensfall versichert halten.
- 4.12 Die Flughafen Leipzig/Halle GmbH ist verpflichtet, Vorkommnisse, die den Betrieb des Verkehrsflughafens wesentlich beeinträchtigen, der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- Die Flughafen Leipzig/Halle GmbH hat beabsichtigte bauliche und betriebliche Erweiterungen oder Änderungen der Genehmigungsbehörde rechtzeitig, d. h. in der Regel mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Einführung der betrieblichen Änderung oder der Durchführung der Baumaßnahmen, anzuzeigen. Der Anzeigepflicht unterliegen auch Änderungen in den rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen der Flughafen Leipzig/Halle GmbH (z. B. Vertretungsberechtigung, Kapitalisierung, Beteiligungsverhältnisse).
- 4.13 Bei der Anlegung und dem Betrieb des Verkehrsflughafens hat der Flughafenunternehmer die Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen zur Verhütung von Vogelschäden im Luftverkehr in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- 4.14 Nach der Durchführung baulicher Maßnahmen dürfen in ihrer baulichen Substanz geänderte Flugbetriebsflächen erst in Betrieb genommen werden, wenn dies gemäß § 44 Abs. 1 LuftVZO aufgrund einer Abnahmeprüfung durch die Genehmigungsbehörde gestattet worden ist.
- 4.15 Die Anordnung nachträglicher Beschränkungen der Genehmigung für den Betrieb sowie weiterer Auflagen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs sowie zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleibt vorbehalten.

5. Hinweise

- 5.1 Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Entscheidung können gemäß § 58 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 10 und 11 LuftVG sowie § 108 Nr. 7 LuftVZO i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 5.2 Die Bestellung und Bestätigung von sachkundigen Personen für die Leitung des Verkehrs und Betriebs des Verkehrsflughafens (§ 45 Abs. 4 LuftVZO) entbindet den Flughafenunternehmer nicht von der eigenen Verantwortung für die ordnungsgemäße Anlegung und Unterhaltung des Verkehrsflughafens, die sichere Durchführung des Flugbetriebs auf dem Vorfeld und den Abstellflächen – außerhalb des Flugplatzverkehrs – (§ 21 a LuftVO) und von der Beachtung der sonstigen für die Luftfahrt geltenden Bestimmungen und Anordnungen.
- 5.3 Die Veröffentlichungen in den Nachrichten für Luftfahrer und im Luftfahrthandbuch Deutschland über den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle werden durch die Genehmigungsbehörde veranlasst, an die die entsprechenden Anträge zu richten sind.
- 5.4 Die Durchführung des Allwetterflugbetriebs der Betriebsstufen I, II und III und nach LVTO darf nur dann erfolgen, wenn die in den Richtlinien für den Allwetterflugbetrieb in der jeweils gültigen Fassung genannten Voraussetzungen gegeben sind.

- 5.5 Luftfahrzeuge, denen es technisch möglich ist, mit Hilfe des Instrumentenlandesystems anzufliegen, dürfen auf den Start- und Landebahnen nicht im Sichtanflug landen. Die jeweilige Anfluggrundlinie ist von diesen Luftfahrzeugen ab dem Bereich von 20 km vor der jeweiligen Landeschwelle der Start- und Landebahnen einzuhalten.
- 5.6 Die An- und Abflüge mit Luftfahrzeugen sind unter Berücksichtigung der Siedlungsstruktur, soweit flugsicherheitsmäßig vertretbar, gleichmäßig auf die beiden Start- und Landebahnen zu verteilen.
- 5.7 Die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten richtet sich nach Festlegungen des § 19 c LuftVG i.V.m. der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen in der jeweils gültigen Fassung.
- 5.8 Im Interesse der Gewährleistung der Flug-, Luft- sowie allgemeinen Sicherheit und Ordnung können gemäß § 29 LuftVG durch die zuständigen Behörden und gemäß § 47 LuftVZO durch die zuständige Behörde Maßnahmen angewiesen und der sofortige Vollzug angeordnet werden.

II. Kosten des Verfahrens

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenfestsetzung ergeht durch den gesonderten Bescheid.

Begründung

- A) Der nach Maßgabe seiner der Genehmigung i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.03.2000 betriebene Verkehrsflughafen Leipzig/Halle wird auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 04.11.2004 i.d.F. der Änderungen vom 09.12.2005, vom 17.08.2006, vom 15.01.2007 sowie der Ergänzungen vom 22.03.2007 und 27.06.2007 (Ausbau des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle – Start- und Landebahn Süd mit Vorfeld) ausgebaut und in seinem Betrieb geändert.

Nach Maßgabe von § 6 Abs. 4 Satz 1 LuftVG ist die luftrechtliche Genehmigung in der Fassung vom 14.03.2000 für den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle an den Planfeststellungsbeschluss vom 04.11.2004 i.d.F. der Änderungen und Ergänzungen vom 09.12.2005, 17.08.2006, 15.01.2007, 22.03.2007 und 27.06.2007 anzupassen. Zugleich hat die Genehmigungsbehörde die Genehmigung auf dieser Grundlage neu gefasst.

Die Anpassung der luftrechtlichen Genehmigung an das Ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 04.11.2004 i.d.F. der Änderungen und Ergänzungen entspricht gesetzlicher Verpflichtung, § 6 Abs. 4 Satz 1 LuftVG. Diese Anpassung vollzieht die im Planfeststellungsbeschluss vom 04.11.2004 i.d.F. der Änderungen und Ergänzungen unter Einbezug der Belange und Rechte Dritter und der Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange in baulicher und betrieblicher Hinsicht getroffene planungsrechtliche Entscheidung. Dies hat zur Folge, dass durch die Anpassungsgenehmigung nach § 6 Abs. 4 Satz 1 LuftVG Rechte Dritter oder Interessen von Trägern öffentlicher Belange nicht berührt sind. Der Erlass der Anpassungsgenehmigung hat im Hinblick hierauf einer Beteiligung Dritter oder Trägern öffentlicher Belange nicht bedurft.

- B) Im Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss vom 27.06.2007 wurden unter A I. 4.7.9 Regelungen für Sichtanflüge und unter A I. 4.7.10 Regelungen zur Verkehrsverteilung auf den Start- und Landebahnen getroffen.

Die Regelungen A I. 4.7.9 und A I. 4.7.10 werden in dieser Genehmigung lediglich als Hinweise unter 5.5 und 5.6 geführt.

Nach Maßgabe von § 6 Abs. 4 Satz 1 LuftVG ist die luftrechtliche Genehmigung des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle an das Ergebnis der Planfeststellung anzupassen.

Hinsichtlich der oben genannten Regelungen des Ergänzungsplanfeststellungsbeschlusses ist Folgendes festzustellen: Nach Randnummer 80 der Begründung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 09.11.2006 (Az.: BVerwG 4 A 2001.06) ist die Planfeststellungsbehörde für den Erlass von Anordnungen zu Flugverfahren in der Kontrollzone und zur gleichmäßigen Verteilung der Flugbewegungen auf beiden Start- und Landebahnen nicht zuständig. Die Festlegung von Flugverfahren ist nach § 27a Abs. 2 Satz 1 LuftVO Sache des Luftfahrt - Bundesamtes und die Verteilung des Flugverkehrs nach § 27a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1a und b LuftVG Aufgabe der Flugsicherung, d.H. der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS).

Die Regelungen unter A I. 4.7.9 und A I. 4.7.10 des Ergänzungsplanfeststellungsbeschlusses vom 27.06.2007 können deshalb nur als Appell an die DFS und das Luftfahrt - Bundesamt verstanden werden. Für den Flughafen Leipzig/Halle besteht keine rechtsverbindliche Wirkung.

- C) Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungskostengesetz (VwVKostG) ist für diesen Verwaltungsakt eine Gebühr gemäß § 4 VwVKostG zu erheben. Nach § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV) richtet sich die Höhe der Gebühr nach den Angaben des Gebührenverzeichnisses (Abschnitt V, Nr. 2 Buchstabe a).

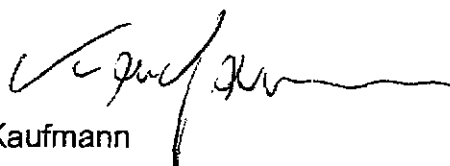
Im Einzelnen wird sie bestimmt durch den Umfang der Tätigkeit der Luftfahrtbehörde, durch vorzunehmende Prüfungen in und außerhalb des Dienstortes.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9 in 02625 Bautzen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlage sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.



Kaufmann
Ministerialrat

Anlagen

Anlagen

Anpassung der luftrechtliche Genehmigung des Flughafens Leipzig/Halle vom
31.07.2007

- Plan Nr. A 1a: Bauschutzbereich und Luftfahrthindernisse gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 6a LuftVZO, M 1 : 25.000, Stand 04.04.2007,
- Plan Nr. A 2a: Start- und Landeflächen, Anfluggrundlinien gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 6b LuftVZO, M 1 : 5.000, Stand 14.06.2007,
- Plan Nr. A 3a: Längsschnitt Start- und Landebahn Süd gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 7a LuftVZO, M 1 : 25.000 / 2.500, Stand 04.04.2007,
- Plan Nr. A 4: Längsschnitt Start- und Landebahn Nord gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 7a LuftVZO, M 1 : 25.000 / 2.500, Stand 20.11.1995,
- Plan Nr. A 4a: Längsschnitt Start- und Landeflächen Süd, Anfluggrundlinien gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 7b LuftVZO, M 1 : 5.000 / 500, Stand 04.04.2007,
- Plan Nr. A 6: Längsschnitt Start- und Landeflächen Nord, Anfluggrundlinien gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 7b LuftVZO, M 1 : 5.000 / 500, Stand 20.11.1995,
- Plan Nr. A 5a: Querschnitte Start-, Lande- und Sicherheitsflächen (Start- und Landebahn Süd) gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 7c LuftVZO, M 1 : 2500 / 250, Stand 04.04.2007,
- Plan Nr. A 7: Querschnitte Start-, Lande- und Sicherheitsflächen (Start- und Landebahn Nord) gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 7c LuftVZO, M 1 : 2500, Stand 20.11.1995.